

vnd andern geuerlichen geleuchttenn auf der gaffenn gehen, Sonndern seinn liecht, inn der latternn tragen vnd verwahren.

69. Niemandt soll hannf noch Flachs vonn der Röse¹⁾ in die Stadt tragenn noch tragenn lassen, darin zu derrenn vnd brechenn²⁾ die bues eine lottige margk silbers, Er sei dann zu hechelnn vnd spinnen zugerichtett.

70. Auch denselben des nachts bei brennenden liechttenn nicht dreschenn (corr.: brechenn) noch Blauhen, bei obangezeigter bues.

70. Späterer Zusatz (im Text in den übrigen Abschriften): So soll auch iederman dofur gewarnet sein, das er nicht zuviel von Strohhaüv vndt holtz in sein Wonhaufs legen lasse, sonderlich do die heuserlein enge vndt wenig raum haben, domit man sich nicht feurers noth oder anderer gefhar zu besorgen haben möchte bey obiger buesse.

XVI.

Wie man sich nechtlicher weil auff der gaffen halten soll.

(S.O. 1540 Art. CXLII).

71. Einn ieder soll sich die nacht daheim in seinem haus stiel vnd eingezogenn halttenn, vnd nicht in den gaffenn nach marck spacierenn gehen, Do er aber (aber fehlt M. B.) zu uorrichtung seiner geschefte, bei der nacht aufgehenn muste, soll er seinn liecht inn der Lattern habenn, vnd was ihm beuholenn, vnd sonnsten noth ist, mit gutter bescheidenheitt ohne Jauchzen vnd ander vnlust ausrichtenn vnd sonderlichen, do ihm einer oder mehr studentenn begegenn wurden, sich gegen denselbenn fridlichenn erzeigen vnd halttenn.

1) Röse oder Röste sind mit Wasser gefüllte Gruben, in denen der Flachs eingeweicht wird. Rösen (bayerisch) heisst den Flachs in Fäulung bringen (Schmeller, Bay. W. III. 138); dies wurde zu rösten in Erinnerung an das gleichlautende Zeitwort von Rost. Es bedeutet die Stengel des Flachses oder Hanfes zur Ablösung des Bastes mürbe machen. Vgl. Weigand D. W. s. v.

2) Brechen ist das Abklopfen des Bastes.